

MERKBLATT 24

Anforderungen an den Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken

Im Zusammenhang mit dem Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken werden zwei Gruppen unterschieden:

Kategorie	Abgabeverbot	Kleinhandelsbewilligung
Vergorene alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Obstwein (Most) oder Met	Abgabeverbot an unter 16-Jährige	Für die Abgabe ist keine Bewilligung nötig.
Spirituosen (gebrannte Wasser) und Getränke mit Spirituosen wie Branntwein, Weinbrand, Obstbrand, Liköre, Likörweine (mit Alkohol angereicherte Weine wie Portwein oder Vin Santo), Aperitifs, Bitter oder Alcopops	Abgabeverbot an unter 18-Jährige	Eine Kleinhandelsbewilligung ist nötig . Beispielsweise beim • Verkauf in einem Ladenlokal • Ausschank in einem Restaurant • Vertrieb übers Internet • Verkauf über die Gasse. Die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person.

Gestaltung Verkaufsstelle

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass diese von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Am Verkaufspunkt ist ein gut les- und sichtbares Plakat anzubringen, auf welchem darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter hinzuweisen.

Angebot im Gastronomiebetrieb

Eine Auswahl (mindestens zwei) alkoholfreie Getränke muss zu einem tieferen Preis angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Abgabebeschränkung

Verboten ist die Abgabe von Spirituosen und Getränken mit Spirituosen unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen. So sind zum Beispiel Happy Hours oder Preisvergleiche für Spirituosen nicht erlaubt.

Weitere **Informationen** erhalten Sie im Internet unter folgenden Adressen:

www.jugendschutzaargau.ch	Informationen zum Jugendschutz, Materialbestellung, Schulung und Beratung, Checklisten für Veranstalter und Personal
www.ag.ch/verbraucherschutz	Meldeformular Lebensmittelbetrieb / Einzelanlass Merkblätter des Lebensmittelinspektorates wie • Merkblatt 5 Angaben auf der Getränkekarte • Merkblatt 21 Einzelanlässe

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, SR 680)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz LMG, SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)
- Verordnung des EDI über Getränke (SR 817.022.12)
- Kantonales Gastgewerbegesetz (GGG, SAR 970.100)
- Kantonale Gastgewerbeverordnung (GGV, SAR 970.111)
- Kantonales Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100)